

VHS 42 10483 / DVD 46 10483 43 min, Farbe



Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 3

Lernziele

Eine Auswahl der Kinderrechte kennen lernen; eigene Kinderrechte formulieren; sich in die Situation von Kindern hineinversetzen, die unter Bedingungen leben, die den Kinderrechten widersprechen; für Probleme, die aus schwierigen Lebensbedingungen entstehen, sensibilisiert werden; darüber nachdenken, wie Ausbeutung oder Mädchenhandel verhindert werden kann; Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen überlegen, in denen die Selbstbestimmung und Entwicklung junger Menschen gefährdet ist.

Zum Inhalt

Film 1: Duel (6,45 min). Thema: Selbstbestimmtes Lernen

Ein Junge startet zu einer Reise durch Bilderbücher, die er farbig anmalt. Eine Hand von oben nimmt ihm Bücher und Buntstifte weg und setzt ihm einen Trichter auf den Kopf, durch den Ziffern und Buchstaben in seinen Kopf hineinfließen. Der Junge malt Bilder mit den Buchstaben und Ziffern, die ihm jedoch wieder weggenommen werden, um in gedruckter, normierter Form seinen Kopf zu füllen. Schließlich befreit er sich von dem Trichter, wird jedoch von den Werkzeugen verfolgt, die die Bücher zerteilt hatten und wehrt sich gemeinsam mit Leidensgenossen. Am Schluss steht der Erfolg, selbstbestimmt Medien und Inhalte aussuchen zu können.

Film 2: The Cora Player (7,05 min). Thema: Gesellschaftlicher Status und freie Partnerwahl

Eine Tochter aus reichem Hause in Burkina Faso verliebt sich in einen Jungen, der ein traditionelles Saiteninstrument spielt und aus einfachen Verhältnissen stammt. Als sie ihn mit nach Hause nimmt, reagiert ihr Vater aufgebracht. Er demütigt und ver-

treibt den Jungen. Der aber gibt nicht auf. Er spielt auf der Straße für sie und eines Tages bei einem Familienfest. Als der Vater ihn wieder vertreiben will, widersetzt sich das Mädchen, singt und setzt sich neben ihn. Die übrige Familie kommt dazu und klatscht zu ihrer Musik. Der Zornesausbruch des Vaters wird schließlich von einem älteren Mann unterbunden, so dass das Paar zusammen bleiben kann.

Film 3: Locked (5,54 min). Thema: Kinderarbeit

Ein Junge wird gekidnappt und in eine Fabrik gebracht, wo er Löcher ausstanzen muss. Beim Stanzen verletzt er sich; ein Fingerglied wird ihm abgeschnitten. Im ersten Schmerz stellt er sich vor, wie er damit spielt und musiziert. Der Aufseher packt ihn und setzt ihn vor die Schleifmaschine. Er verletzt sich wieder und im Schmerz sieht er sich beim Spielen auf einer Wippe, auf einer Schaukel usw. Dann findet er sich in der Fabrik wieder, wo die Schlösser lackiert werden. Wegen der Dämpfe bekommt er Reizhusten und fällt auf den Boden. Schließlich packt ihn wieder eine große Hand und setzt ihn in eine Schachtel, auf der ein Vorhängeschloss mit der Aufschrift „everlasting“ erscheint.

Film 4: Trade (6,37 min). Thema: Mädchenhandel

Ein indisches Mädchen fährt mit einem Zug in eine große, bunte Stadt. Erwartungsfroh folgt sie dem Bekannten, der sie in ein Haus führt und verkauft. Sie wird schön aufgezogen und entdeckt schließlich voll Entsetzen, dass sie in einem Bordell gelandet ist.

Film 5: Masks (8,12 min). Entwicklung der eigenen Fähigkeiten

In diesem Film wird die Entwicklung eines

Jungen von seiner eigenen Geburt bis zur Geburt einer Tochter dargestellt. Er wird gut versorgt in einem Krankenhaus geboren, hat eine glückliche Kindheit und wird mit Spielen gefördert, die seinem Alter entsprechen. Er erhält eine gute Schulbildung und als er krank wird, medizinische Versorgung. Als Jugendlicher absolviert er eine Ausbildung und liefert mit dem Modellbau mehrerer Gebäude eine beeindruckende Leistung. Schließlich verliebt er sich und bekommt mit seiner Freundin eine kleine Tochter.

Film 6: Deathtrap (7,03 min). Thema: Straffällige Jugendliche

Dieser Film zeigt einen Jungen, der aus dem Gefängnis entlassen wird. Er geht zu seiner Familie und verlässt sie wieder. Dann geht er zu einer Freundin. Obwohl die Menschen ihn nicht abwehren, kann er sich doch nirgends niederlassen und verlässt schließlich das Dorf. Er geht zum Meer, lässt seine Tasche am Ufer und sinkt auf den Meeresboden. Dort liegt sein Körper in einem alten Boot. Die Dorfbewohner finden seine Tasche, lesen einen Brief und sind erschüttert. Er treibt durch die Fluten wieder an die Oberfläche und wird in die Gemeinschaft aufgenommen.

Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. 11. 1989 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Unter den internationalen Menschenrechtsabkommen sind dieser Konvention die meisten Mitglieder beigetreten: 191 Staaten haben unterzeichnet - die USA und Somalia jedoch nicht. Einschränkungen entstehen dadurch, dass viele Länder Vorbehalte angemeldet haben. Sie beziehen sich bei islamischen Staaten auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Adoption. China, Frankreich und Tunesien haben den Schutz des ungeborenen Lebens ausgeschlossen; der Vatikan hat diesen ausdrücklich betont. Die Vorbehalte des Vatikans und Polens wenden sich gegen die Verpflichtung, die Familienplanung zu fördern. Singapur will weiter die Prügelstrafe anwenden. Weitere Vorbehalte betreffen bei mehreren Nationen die Rechte im Strafverfahren und Strafvollzug, den Umgang mit Flüchtlingen, die Rechte der Eltern, Kinderarbeit und die Wehrpflicht. Deutschland formulierte fünf Vorbehalte. Einer beschränkt Artikel 40, der die Rechte von straffälligen Minderjährigen regelt, auf einen Pflichtverteidiger und auf Revision bei „Straftaten von geringer Schwere“. Sehr umstritten ist der Vorbehalt, der sich auf das Asyl- und Ausländerrecht bezieht. Flüchtlingskinder ab 16 Jahren werden asylrechtlich wie Erwachsene behandelt. Die medizinische Versorgung sowie der Zugang zu Bildung und Ausbildung sind (auch bei Flüchtlingskindern unter 16) eingeschränkt.

Die Kinderrechtskonvention fasst Grundrechte für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen. Sie soll für alle Kinder gelten, unabhängig davon, ob sie sich legal oder illegal in einem Staatsgebiet aufhalten. Vier Grundprinzipien und eine Reihe von Einzelrechten werden postuliert. Die Grundprinzipien sind: 1. Das Recht auf Gleichbehandlung, 2. Das Prinzip des besten Interesses des Kindes, 3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, 4. Die Achtung vor der Meinung des Kindes. Die Einzelrechte werden in drei Gruppen geteilt: 1. Das Recht auf Versorgung, 2. Das Recht auf Schutz, 3. Das Recht auf Beteiligung.

Die Kinderrechtskonvention fasst Grundrechte für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen. Sie soll für alle Kinder gelten, unabhängig davon, ob sie sich legal oder illegal in einem Staatsgebiet aufhalten. Vier Grundprinzipien und eine Reihe von Einzelrechten werden postuliert. Die Grundprinzipien sind: 1. Das Recht auf Gleichbehandlung, 2. Das Prinzip des besten Interesses des Kindes, 3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, 4. Die Achtung vor der Meinung des Kindes. Die Einzelrechte werden in drei Gruppen geteilt: 1. Das Recht auf Versorgung, 2. Das Recht auf Schutz, 3. Das Recht auf Beteiligung.

Im Folgenden werden Auszüge aus den Kinderrechten zitiert, die in den Kurzfilmen behandelt werden.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II 121)

Film 1: Duel

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, (a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; [...]

Film 2: The Cora Player

Artikel 2

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern [...] geschützt wird.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Film 3: Locked

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht

des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen können.

Film 4: Trade

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, [...] vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen [...].

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Film 5: Masks

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

(a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; [...]

(d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen

und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten; [...]

Film 6: Deathtrap

Artikel 6

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, [...] geworden ist.

Zur Verwendung

Vorbereitung

Zunächst können die Schülerinnen und Schüler in Arbeitsgruppen eine eigene Sammlung von zehn Kinderrechten erarbeiten. Dann stellen sie die Sammlungen im Plenum vor und die Klasse diskutiert anschließend, welche Kinderrechte die wichtigsten sind. Das Ergebnis kann auf einem Plakat unter der Überschrift „Unsere Rechte“ in der Klasse aufgehängt werden.

Methoden für die Arbeit mit den Kurzfilmen

Jeder einzelne Film eignet sich als Impuls für eine Unterrichtsstunde zu dem jeweiligen Thema. Nach der Vorführung bieten sich folgende Methoden an:

1. Spontane Äußerung

Die unmittelbare Äußerung der Schüler direkt nach dem Film kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Dem ist zu entnehmen, welche Punkte den Schülerinnen und Schülern wichtig sind.

- Die mündliche Äußerung im Plenum kann durch eine offene Frage angeregt werden: „Wie fandet ihr den Film?“ oder „Was ist euch aufgefallen?“

- Methode 66: Die Schüler sitzen schon während der Vorführung in Kleingruppen von jeweils sechs Personen zusammen. Unmittelbar nach dem Film formulieren sie sechs Minuten lang Aussagen und Fragen zu dem Film, fassen die Wichtigsten dann auf einem Blatt zusammen und tragen sie im Plenum vor.

- Beim schriftlichen Assoziieren schreiben die Schüler auf ein Blatt, was ihnen zum Gesehenen einfällt, ohne vorher darüber zu sprechen. Danach lesen sie vor, was sie aufgeschrieben haben. Zu den Äußerungen ihrer Mitschüler notieren sie sich beim Zuhören Fragen. Anschließend findet eine Besprechung statt, in der die Schüler ihre Fragen stellen und sie sich gegenseitig beantworten.

2. Stummer Dialog

Die Schüler setzen sich vor dem Film in Kleingruppen zusammen und legen ein großes Blatt auf den Tisch. Unmittelbar nach dem Film schreiben oder malen sie schweigend ihre Eindrücke auf das Papier. Dann sehen sie sich, weiterhin schweigend, die Äußerungen ihrer Mitschüler in der Kleingruppe an und kennzeichnen Bezüge durch Verweise: z. B. durch Pfeile, Blockaden, Smileys, Minuszeichen, Pluszeichen usw. Danach besprechen die Schüler erst in der Kleingruppe und dann im Plenum ihre Eindrücke und Fragen zum Film.

3. Sprachbilder

Die Schüler schreiben kurze Metaphern zum Thema des Filmes, z. B. „Kinderarbeit ist wie ...“, „Mädchenhandel ist wie ...“ usw. In einem Auswertungsgespräch werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede festgehalten.

4. Was ist gut, was ist schlecht?

An einer Wand werden drei große Papierbögen befestigt. Sie sind gekennzeichnet mit einem Pluszeichen, einem Minuszeichen und einem Fragezeichen. Jeder Schüler hat beliebig viele Karten (oder A 6-Blätter), die er in drei kleine Stapel teilt. Auf jede Karte schreibt er nun einzeln, was er gut fand, was er schlecht fand und welche Fragen er zum Film hat und befestigt sie auf dem entsprechenden Blatt an der Wand. Anschließend ordnet der Lehrer zusammen mit der Klasse die Äußerungen thematisch und nimmt sie als Grundlage für das Unterrichtsgespräch.

5. Rollenspiel

Die Schüler schreiben in Arbeitsgruppen eigene kleine Stücke zu den Kinderrechten, die die Klasse in der Vorarbeit formuliert hat. Diese können sie als Sketsche oder als Pantomimen vorführen. Variante: Sie schreiben Stücke zu den Kinderrechten, die in den Filmen behandelt wurden. Ihre eigenen Stücke sollten sich jedoch deutlich von den Situationen unterscheiden, die sie gesehen haben.

Vertiefung

- Wandzeitung

Zu ausgewählten Kinderrechten können die Schüler entsprechende Informationen suchen: im Internet, in Zeitungen, bei UNICEF, beim Deutschen Kinderschutzbund usw. Diese Nachrichten fügen sie zu einer Wandzeitung zusammen und machen daraus gegebenenfalls eine Ausstellung für die Schule, eventuell auch einen Workshop bei einem Schulfest. Zur Vertiefung könnte ein Expertengespräch mit einer Fachfrau oder einem Fachmann zum jeweiligen Thema stattfinden.

- Janus Korczak

Vergleich der Kinderrechte von Janusz

Korczak mit den Kinderrechten, die die Klasse formuliert hat und mit der UN-Deklaration. Die Formulierungen von Korczak finden Sie im Internet unter http://www.blm.de/k.weiss/tx_korcz.htm. Weitere Informationen sind in zahlreichen Büchern (vgl. amazon.de, buchkatalog.de) sowie unter www.shoahproject.org/fr_korczak.html zu bekommen. Auch auf der unten angegebenen CD befindet sich ein kurzer Abschnitt über Janusz Korczak.

- Projekt

In Zusammenarbeit mit UNICEF oder einer ähnlichen Organisation könnte sich die Klasse und eventuell die ganze Schule an einem Projekt beteiligen, das die Lebensbedingungen von Kindern verbessert.

Internetadressen

www.dksb.de

Seite des Deutschen Kinderschutzbundes mit aktuellen Informationen zu den Kinderrechten.

<http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/treaties/crc.htm>

Hier finden Sie den englischen Originaltext der Kinderrechtskonvention.

www.unicef.de

Eine Website mit umfangreichen Informationen zur Situation der Kinder in der Welt. Unter „Service“ finden sie das Angebot der Mediathek mit Downloads und unter „Kontakt“ eine Ansprechpartnerin für die Schulen.

Material für den Unterricht

- CD: Der flinke Reporter Jan Pasch. Seine Reise zu fremden Welten. O. K. für Kinderrechte. Hessischer Rundfunk, Kinderfunk, Frankfurt / Main 1999.

Auf der CD unterhalten sich der Reporter Jan Pasch und O. K., der von einem Planeten kommt, auf dem die Kinderrechte bereits verwirklicht sind. Mit einem Raumschiff reisen sie durch Raum und Zeit und Jan Pasch interviewt verschiedene Persönlichkeiten, u. a. Janusz Korczak, und wird zum Fachmann für Kinder-

rechte. Eine CD, die sich gut für den Unterricht eignet.

- Andrea Kwasniok, Benno Schick, Die Rechte der Kinder von Logo einfach erklärt. Hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Bonn 1999
Eine verständliche und anspruchsvolle Erklärung der Kinderrechtskonvention mit Bezügen zur Politik und zu konkreten Beispielen. Im Anhang finden Sie den vollständigen Text der Kinderrechte. Zu bestellen oder Download unter www.bmfsfj.de.

- Meine Rechte, Teil III, 13-18-Jährige. Hrsg. v. Deutschen Kinderschutzbund, Hannover 1997.
Darstellung einer Auswahl der Kinderrechte mit Fotos, Illustrationen und leicht verständlichen Umschreibungen einzelner Artikel. Zu bestellen unter www.dksb.de.

- Neue Wege gehen. Mitreden - Mitentscheiden - Mithandeln. Hrsg. v. Deutschen Roten Kreuz, Bonn 1998, Bestellnr. 860 390. Zu bestellen bei der DRK Service GmbH: Tel. 0 25 02/94 03-0, Fax 0 25 02/94 03-44.

In diesem Buch finden Sie eine umfangreiche Materialsammlung mit vielen Ideen und Kopiervorlagen.

Buchtipps für Lehrerinnen und Lehrer

- Ursula Carle, Astrid Kaiser (Hrsg.), Rechte der Kinder, Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler 1998

Eine umfassende Aufsatzsammlung zu folgenden Themen: A. Konzeptionelle, historische und internationale Entwicklung der Rechte des Kindes, B. Pädagogische Konzepte, C. Aus der Schulpraxis für die Schulpraxis, D. Dokumentation. Zur Vorbereitung für den Unterricht bestens geeignet.

- Janusz Korczak, Das Recht des Kindes auf Achtung. Fröhliche Pädagogik, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2002

Der Kinderarzt Janusz Korczak leitete in Warschau ein Waisenhaus, entwickelte eine eigene Pädagogik, für die er Rechte der Kinder formulierte und hielt Vorlesungen über Sozialpädagogik. Sein Werk gilt als Vorläufer der Kinderrechte von 1959 und 1989.

Bearbeitung und Herausgabe

FWU Institut für Film und Bild und Steyl Medien, 2004

Produktion

National Filmboard of Canada

Begleitkarte

Heike Hermann

Bildnachweis

National Filmboard of Canada

Pädagogische Referentin im FWU

Petra Müller

Verleih durch Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen, Medienzentren und konfessionelle Medienzentren

Verkauf durch FWU Institut für Film und Bild, Grünwald

Nur Bildstellen/Medienzentren: öV zulässig

© 2004

FWU Institut für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH
Geisalgasteig
Bavariafilmplatz 3
D-82031 Grünwald
Telefon (0 89) 64 97-1
Telefax (0 89) 64 97-2 40
E-Mail info@fwu.de
Internet <http://www.fwu.de>

Steyl Medien GmbH
Dauthendeystr. 23
81377 München
E-Mail info@steyl-medien.de
Internet www.steyl-medien.de



FWU Institut für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH
Geiseltalsteig
Bavariafilmplatz 3
D-82031 Grünwald
Telefon (0 89) 64 97-1
Telefax (0 89) 64 97-300
E-Mail info@fwu.de
Internet <http://www.fwu.de>

**zentrale Sammelnummern für
unseren Vertrieb:**

Telefon (0 89) 64 97-4 44
Telefax (0 89) 64 97-2 40
E-Mail vertrieb@fwu.de

Laufzeit: 43 min
Kapitelanwahl auf DVD-Video
Sprache: deutsch

**Systemvoraussetzungen bei
Nutzung am PC**
DVD-Laufwerk und
DVD-Player-Software,
empfohlen ab WIN 98

GEMA

Alle Urheber- und
Leistungsschutzrechte
vorbehalten.
Nicht erlaubte/ genehmigte
Nutzungen werden zivil- und/oder
strafrechtlich verfolgt.

**LEHR-
Programm
gemäß
§ 14 JuSchG**

FWU - Schule und Unterricht

- VHS 42 10483
- DVD-VIDEO 46 10483
- ■ **Paket 50 10483** (VHS 42 10483 + DVD 46 10483)

43 min, Farbe

Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 3

In künstlerisch ansprechender Form werden in sechs kurzen Animationsfilmen Situationen aus dem Leben von 13-17-Jährigen beschrieben, die sich auf die Kinderrechte beziehen. Es geht um selbstbestimmte Bildung, Diskriminierung aufgrund des gesellschaftlichen Status, um Kinderarbeit, Mädchenhandel, gute Versorgung und angemessene Erziehung sowie um die Situation von straffälligen Jugendlichen.

Schlagwörter

Kinderrechte, Chancengleichheit, Kinderschutz,
Selbstbestimmung, Bildung, Mädchenhandel

Religion

Religiöse Lebensgestaltung • Grunderfahrungen

Ethik

Werte und Normen

Politische Bildung

Politikfelder • Menschenrechte

Allgemeinbildende Schule (6-13)
Kinder- und Jugendbildung (12-18)
Sonderschule

Weitere Medien

42/46 10481 Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 1.
VHS/DVD 37 min, f
42/46 10482 Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 2.
VHS/DVD 44 min, f